

# Was uns auszeichnet:

## Wichtige Musterverfahren, die wir führten und derzeit führen!

Sowohl jetzt als auch in der Vergangenheit führen und führten wir für unsere Mitglieder und die Masse der Bürger wichtige steuerliche Musterverfahren. Auch wenn wir nicht alle erfolgreich gestalten konnten, waren wir in den letzten Jahren stets dabei aktiv, zur Weiterentwicklung der Steuerrechtsprechung für unsere Mitglieder und der Arbeitnehmer beizutragen.

### 1. Hierbei konnten wir insbesondere in folgenden Bereichen Erfolge erzielen:

#### **Abgabefrist der Einkommensteuererklärung für Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen:**

Während Steuerbürger generell Ihre Einkommensteuererklärung bis 31. Mai abzugeben haben, haben wir durch ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass für Mitglieder der Lohnsteuerhilfevereine die gleichen Abgabefristen wie für die von den steuerberatenden Berufen betreuten Personen gelten. Nach dem gemeinsamen Ländererlass gilt für Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen, aufgrund des von uns seit 2006 unter dem Aktenzeichen VI R 64/02 beim Bundesfinanzhof geführten Verfahrens, eine Abgabefrist bis zum 31.12. statt bis 31.05.

#### **Antragsfrist für freiwillige Einkommenssteuererklärung (früher: Lohnsteuerjahresausgleich)**

Durch unser Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen VI R 1/09 erreichten wir mit Urteil vom 12.11.2009, dass statt einer bisher 2-jährigen Antragsfrist diese bis auf 7 Jahre wie bei den Personen angewandt wird, welche verpflichtet sind, Einkommensteuererklärungen abzugeben. Die dadurch erreichte Gleichstellung aller Personen, welche eine Einkommensteuererklärung abgeben, ist ein großer Schritt für die steuerliche Gleichstellung der Bürger. Auch hier kämpfen wir weiter, denn ein Finanzamt klagt nun beim BFH gegen diese von uns erstrittene Praxis.

### 2. Derzeit laufende Musterverfahren sind:

#### **Mindestelterngeld soll sich nicht bei der Einkommensteuer auswirken:**

Derzeit wird das Elterngeld generell in den so genannten Progressionsvorbehalt mit einbezogen, was zu einer Erhöhung des Steuersatzes führt. In den Fällen, in denen für die Elterngeldberechnung kein Arbeitslohn bekannt ist, wird das so genannte Mindestelterngeld in Höhe von 300 € monatlich ausgezahlt. Obwohl diese Leistung keine Lohnersatz- sondern eine Sozialleistung ist, wird sie steuerlich zum Nachteil der Bürger behandelt. Gegen diese Praxis haben wir derzeit in Zusammenarbeit mit dem NVL Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. und dem Bund der Steuerzahler beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2604/09 Verfassungsbeschwerde eingelegt.

#### **Kinderbetreuungskosten:**

Derzeit können bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € lediglich 2/3 der Kinderbetreuungskosten unter gewissen Voraussetzungen abgezogen werden. Das heißt, dass derjenige, der diesen Vollabzug haben möchte, mindestens 6.000 € Kinderbetreuungskosten aufwenden muss.

Da Einnahmen in voller Höhe versteuert werden und das steuerliche Nettoprinzip in unserem Steuerrecht gilt, sind wir der Auffassung, dass auch Kinderbetreuungskosten in voller Höhe abziehbar sein müssen. Daher führen wir derzeit unter dem Aktenzeichen III R 67/09 beim Bundesfinanzhof hierzu ein Musterverfahren. Einen ersten Erfolg konnten wir bereits verbuchen, da die Finanzverwaltung in den Fällen, in denen Kinderbetreuungskosten anfallen und nur zu 2/3 abgezogen werden, bereits ein Vorbehaltsvermerk nach § 165 Abs. 1 AO in den Einkommensteuerbescheiden aufnimmt. Dies bedeutet, dass auch die Finanzverwaltung derzeit unsicher ist, ob unsere Klage erfolgreich enden wird.